
**Gemeinde Großmehring
Landkreis Eichstätt**

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kindertagesstätten An der Klinge“**

Begründung

Bearbeitungsstand: Vorentwurf vom 10.10.2017
geändert: Entwurf vom 20.02.2018
Feststellungsbeschluss vom 26.06.2018

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Grundlagen	2
3.	Anlass der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
4.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013.....	3
4.2	Regionalplan Ingolstadt (Region 10)	3
5.	Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
6.	Gegenstand der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
7.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
8.	Natur und Landschaft.....	5
9.	Zu erwartende Auswirkungen der durch die Änderung ausgelösten Planungen	6

1. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat Großmehring hat in seiner Sitzung vom 12.09.2017 den Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die FI-Nr. 4671 der Gemarkung Großmehring für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß §5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur Errichtung von Kindertagesstätten gefasst. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,67 ha.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und steht grundsätzlich für das Vorhaben zur Verfügung. Nachfolgende Abbildung zeigt die Abgrenzung des Geltungsbereiches.

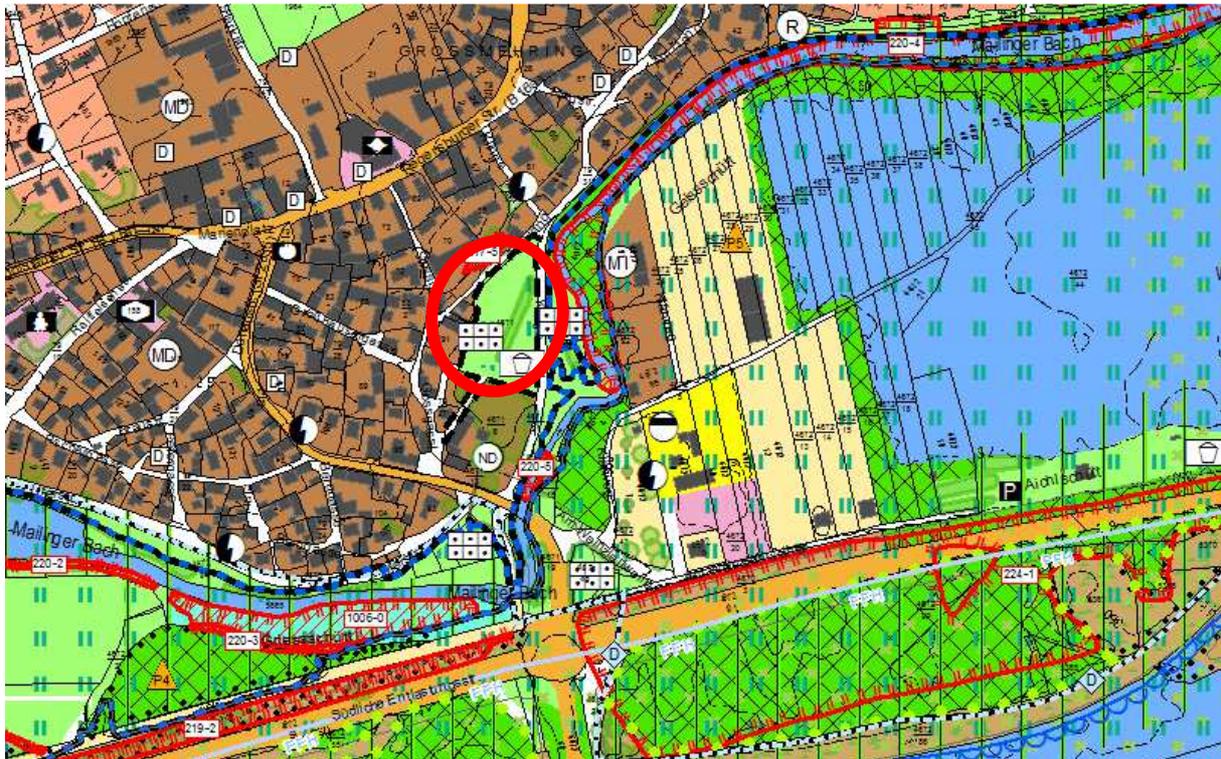


Abb. 1: Lage des Vorhabenstandortes (Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan Großmehring)

2. Grundlagen

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan von Großmehring aus dem Jahr 2011 bildet zusammen mit den bisher erfolgten Änderungen die Grundlage für die hier gegenständliche 6. Änderung.

Der Flächennutzungsplan von Großmehring stellt für den Geltungsbereich öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage und Spielplatz dar. Das Vorhabengebiet wird im Osten durch die Straße „Klinge“ begrenzt. Südlich und westlich des Geltungsbereiches grenzt der alte Dorfkern von Großmehring an.

3. Anlass der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (vgl. Kinderförderungsgesetz). Dies hatte zur Folge, dass die Kommunen in Bayern ihr Angebot für Kinderbetreuungsplätze in letzter Zeit massiv ausbauen mussten.

Auch in Großmehring besteht ein hoher Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinst- und Kleinkinder, d.h. bis zu einem Alter von 3 Jahren sowie für Kinder ab dem 3. Lebensjahr. Dies spiegeln auch die Angaben des Bayerischen Landesamt für Statistik (2015) zur Bevölkerungsentwicklung in Großmehring wider. Demnach stieg die Anzahl der Einwohner pro km² in den letzten 30 Jahren kontinuierlich an. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) wird für die Region Ingolstadt zudem ein *weit überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum anhaltend bis zum Jahr 2030 von +3,6 % erwartet*.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Großmehring über die 5 bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen mit insgesamt 342 genehmigten Plätzen (Stand 2015) hinaus ihr Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde ausbauen.

4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Die Gemeinde Großmehring ist als allgemeiner ländlicher Raum als Teil der Region Ingolstadt definiert und grenzt im Westen direkt an den Verdichtungsraum Ingolstadt mit dem Oberzentrum Ingolstadt an.

Bezüglich der Raumstruktur und sozialen Infrastruktur gibt das LEP 2013 in seinen Zielen und Grundsätzen vor:

Ziff. 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann und seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind

Ziff. 8.3 Bildung

8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote

(Z) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

4.2 Regionalplan Ingolstadt (Region 10)

Die Gemeinde Großmehring befindet sich auf der Entwicklungsachse Ingolstadt-Regensburg im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes Ingolstadt. Zusammen mit Kösching bildet Großmehring als Doppelort ein Unterzentrum. Als Unterzentrum soll es die ansässige Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des „qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs versorgen.“

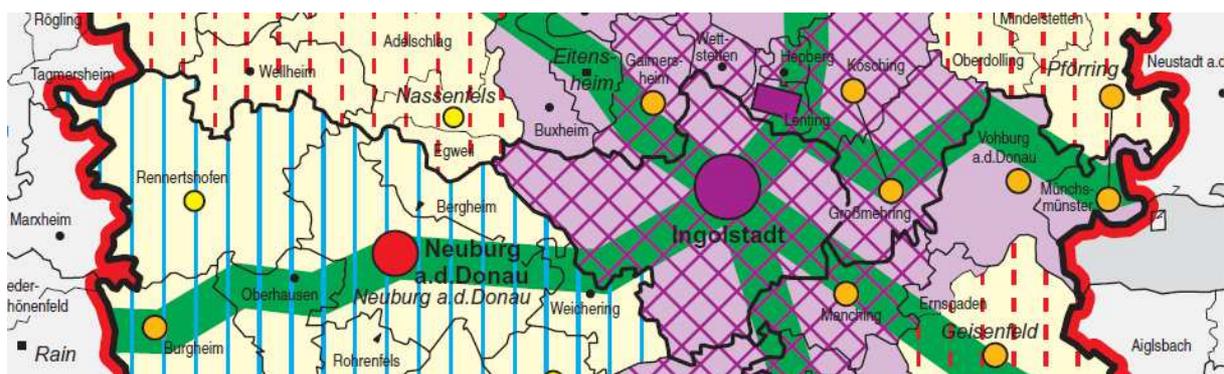


Abb. 2: Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Ingolstadt, Karte 1, Stand: 2011)

Bezüglich der Raumstruktur und der sozial nachhaltigen Sicherung und Entwicklung formuliert der Regionalplan Ingolstadt für Großmehring im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes Ingolstadt folgende Grundsätze:

A IV Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt

5 G In den Unterzentren Gaimersheim, Geisenfeld, Kösching/Großmehring, Münchsmünster/Pförring und Manching ist insbesondere auf die Erfüllung der Funktionen des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der kulturellen Angelegenheiten hinzuwirken

B VI Kultur und Sozialwesen

3.1.1 G Es ist anzustreben, dass die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Gemeinde verstärkt vorbeugend kooperierend und partnerschaftlich tätig wird.

Begründung:

Zur Jugendhilfe zählen u.a. Kindergärten, Kinderhorte, In Zeiten, in denen der dynamische Wandel einen Dauerzustand darstellt und häufig die Notwendigkeit besteht, dass beide Elternteile zum Einkommen beitragen müssen, sind Familien – zumal häufig Arbeitslose und Alleinerziehende – auf beratende und unterstützende Hilfe angewiesen. Die Einrichtungen der Jugendhilfe müssen deshalb wohnortsnah verfügbar sein.

3.1.2 Z Kindergärten sollen in jeder Gemeinde, ... in jeder Gemeinde in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Begründung:

Um dem Auftrag gerecht zu werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, ist es unumgänglich, Einrichtungen für die Betreuung von Kindern in ausreichendem Maße bereit zu stellen und zu erhalten. Dazu dienen vor allem Kindergärten. Um zumindest die kleinen Kinder in ihren unmittelbaren örtlichen Lebensbereich in erreichbarer Entfernung sozial einzubinden, sind die entsprechenden Einrichtungen in allen Gemeinden erforderlich. Große Entfernungen sind kleinen Kindern nicht zuzumuten.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges Nr. 02 „Engeres Donautal“, der sich quer durch die gesamte Region Ingolstadt zieht und auch den gesamten Landschaftsraum im Südosten von Großmehring umfasst. Die bestehenden baulichen Anlagen des gemeindlichen Bauhofes, die Kläranlage und einzelne Gebäude im Außenbereich liegen ebenfalls innerhalb dieses Grünzuges.

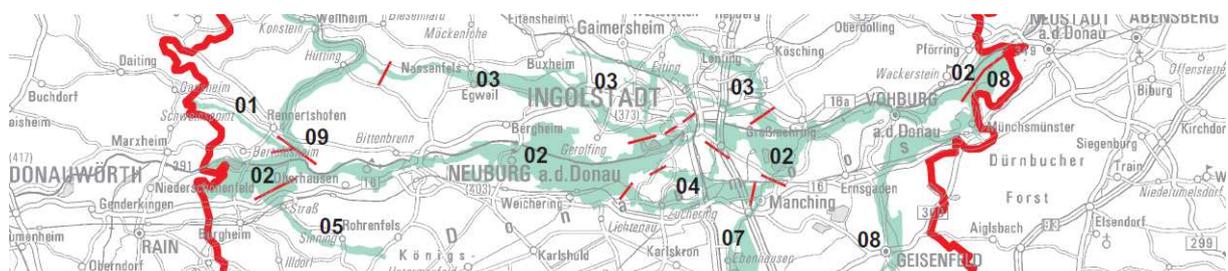


Abb. 3: Lage des Regionalen Grünzuges 02 (Quelle: Regionalplan Ingolstadt, Karte BI 9.2, Stand: 2003)

B I Natur und Landschaft

9.1 Z Regionale Grünzüge schützen zusammenhängende Freiräume vor einer stärkeren Siedlungsentwicklung und Infrastrukturtätigkeit. Sie lenken die Siedlungsentwicklung, sichern den Luftaustausch und dienen der Erholungsvorsorge. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im Einzelfall dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen (klimaökologische Ausgleichsfunktion und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume, Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen) erhalten bleiben. D.h., aus dem regionalplanerischen Sicherungsinstrument regionaler Grünzug lässt sich kein generelles Bauverbot ableiten.

Der regionale Grünzug Engeres Donautal umfasst die beidseitigen, flussbegleitenden Auwälder der Donau sowie die zur städtischen Naherholung geeigneten Gebiete bei Neuburg a.d. Donau und Ingolstadt. Die zum Teil großflächigen Auwälder sind wichtige Frischluftproduzenten im dicht besiedelten Donautal. Sie sollen in ihrem Bestand nicht geschmälert werden, da sie als weitgehend geschlossenes Auwaldband diese Frischluft den größeren Siedlungen und dem Verdichtungsraum Ingolstadt, insbesondere bei austauschenden Hochdruckwetterlagen im Sommer, zuführen und die hohe Wärmebelastung der Städte Neuburg a.d. Donau und Ingolstadt mindern.

Durch die Maßgabe, dem weitestgehenden Erhalt der vorhandenen Baumallee auf dem Flurstück Nr. 4671, wird, trotz dem Neubau der Kindertagesstätten, die klimaökologische Ausgleichsfunktion des Regionalen Grünzuges weiterhin aufrechterhalten, so dass das geplante Vorhaben den Zielen des Regionalen Grünzuges nicht entgegensteht.

Darüber hinaus wird innerhalb des Geltungsbereiches nur eine zielgerichtete, flächenmäßig anteilige Bebauung für die Kindertagesstätten mit einem entsprechenden Freiflächenanteil entstehen.

5. Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung umfasst das in Ziffer 1 genannte Flurstück der Gemarkung Großmehring am südöstlichen Ortsrand von Großmehring, soweit die Flächendarstellung des geltenden Flächennutzungsplanes korrigiert werden soll.

Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung soll die Umwidmung von öffentlichen Grünflächen in Flächen für das Gemeinwohl vorbereitet werden.

6. Gegenstand der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundfläche der in Ziffer 1 genannten Flurnummer in einer Gesamtgröße von insgesamt 0,67 ha für die Umwidmung von öffentlichen Grünflächen (mit der Zweckbestimmung Kleingärten und Spielplatz) in eine Fläche für den Gemeinbedarf (mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte).

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die notwendige Erschließung sowie Ver- und Entsorgung kann für die Flächennutzungsplanänderung aus dem Bestand heraus hergestellt werden.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Kindertagesstätten ist durch das bereits vorhandene Straßennetz gewährleistet. Das Gebiet ist über die Linien S5, 25 und 26 der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft (INVG) zudem an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die nächstgelegene Haltestelle in ca. 500 m Entfernung ist der Marienplatz in Großmehring.

Die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung der Kindertagesstätten (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Telekommunikation) wird aus dem Bestand des angrenzenden Dorfgebietes heraus entwickelt und fortgeführt.

8. Natur und Landschaft

Die Ausweisung von Bau- und Erschließungsflächen stellt in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 14, 15 BNatSchG dar. So unterliegen auch die in der 6. Flächennutzungsplanänderung zu behandelnden Flächenausweisungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Diese wird im nachfolgenden verbindlichen Bauleitverfahren abgearbeitet.

In dem nachfolgenden verbindlichen Bauleitverfahren werden auch die Grundwasserverhältnisse und der Oberflächenabfluss im Rahmen von Fachgutachten überprüft.

Ausführliche Angaben zu Natur und Landschaft sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

9. Zu erwartende Auswirkungen der durch die Änderung ausgelösten Planungen

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 BauGB ist ein Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt worden, der einen gesonderten Teil der Begründung des gegenständlichen Bauleitplanes bildet.

Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (Anbindung an das bestehende Straßen- und Wegesystem, Weiterführung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen) ist die geplante Fläche für den Gemeinbedarf aus dem gültigen Flächennutzungsplan heraus entwickelbar.

Durch den geplanten Neubau der Kindertagesstätten entstehen Auswirkungen vor allem durch Eingriffe in den gewachsenen Boden. Zusätzlich ist mit einer Zunahme des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen und im Folge dessen mit einer Zunahme des Lärmpegels zu den entsprechenden Kernzeiten der Kindertagesstätten zu rechnen.

Der Verlust des öffentlichen Spielplatzes kann durch die Nutzung der anderen vorhandenen, in fußläufiger Entfernung gelegenen Spielplatzflächen innerhalb des Ortsteiles Großmehring kompensiert werden. Hierzu zählt der Spielplatz an der Nibelungenhalle und der Spielplatz am Sportplatz in ca. 800 m Entfernung sowie der Spielplatz am Friedhof in ca. 500 m Entfernung. Gemäß der Spielplatzumfrage, die im Herbst 2015 von der Gemeinde Großmehring initiiert wurde, erreichen die beiden erstgenannten Alternativplätze die Bestnoten, während der Spielplatz an der „Klinge“, von insgesamt 11 untersuchten Plätzen am schlechtesten abschneidet.

Die Gemeinde Großmehring hat zum Ausgleich des Entfalls der Kleingärten innerhalb des Vorhabengebietes mehrere potentiell geeignete Alternativstandorte auf gemeindeeigenen Flächen ausgewählt. Hierzu zählen die Flurnummern 4672/46 (Teilfläche) – östlich der Nibelungenhalle, Fl.-Nr. 4680/62 – Nibelungenstraße, Fl.Nr. 4680/68 sowie Fl.-Nr. 4680/69 (Teilfläche) – Straße „Am Gensberg“. Im Rahmen einer Bedarfsermittlung soll baldmöglichst geklärt werden, wie viele Parzellen tatsächlich als Ersatzstandorte erforderlich sind.

Zur Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 24.04.2018 im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe des Vorhabens zum militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht der Bundeswehr eine maximale Bauhöhe von 9 m über Grund zu beachten ist. Diese Bauhöhenbeschränkung ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Ingolstadt, 10.10.2017
Geändert: 20.02.2018
Festgestellt: 26.06.2018

Alois Rieder
Landschaftsarchitekt

gez. Christiane Dittler-Lueg
Landschaftsarchitektin

L:\A424_6.FNP-Ä Großmehring\Text\Berichte\Begründung FNP\20180626 FNP_Begründung_Feststellung.docx